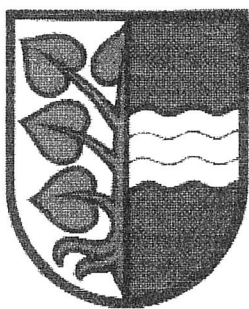


EINWOHNERGEMEINDE

KRIECHENWIL



WASSERBAUREGLEMENT

1993

INHALTSUEBERSICHT

	Art.	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck / Aufgaben	1	2
Räumliche Begrenzung	2	2
Meldepflicht	3	2
Bauten und Anlagen	4	2
Duldungspflicht der Anstösser	5	2
II. Organisation		
Stimmberechtigte	6	3
Gemeinderat	7	3
Wasserbaukommission	8	3
Wasserbauverantwortlicher	9	3
III. Finanzielles		
Mittelbeschaffung	10	4
Grundeigentümerbeiträge; Grundsatz	11	4
Grundeigentümeranteile	12	4
Bemessungskriterien	13	4
Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes	14	4
IV. Aufsicht des Staates		
Gewässerkontrolle	15	4
Arbeitsvergebungen	16	5
V. Rechtliches		
geringfügige Aenderung Wasserbauplan	17	5
Beschwerderecht	18	5
VI. Widerhandlungen		
Strafbestimmungen	19	5
VII. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	20	5
andere gesetzliche Grundlagen	21	5
Beschluss der Gemeindeversammlung		5
Genehmigungsvermerke		6
Gewässerverzeichnis		7
Plan zu Gewässerverzeichnis		8
Stichwortverzeichnis		9

WASSERBAUREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck / Aufgaben

¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2 Räumliche Begrenzung

¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fließenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- a) Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- b) Konzessionsstrecken
- c) Gewässerstrecken, an denen die Wasserbaupflicht einem Erfüllungspflichtigen übertragen ist (Wasserbauverband untere Saane)
- d) Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- e) Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen Art. 43 Abs. 2 WBG).

Art. 3 Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4 Bauten und Anlagen

¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5 Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Art. 6 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen

- a) neue Ausgaben
- b) Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- c) Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- d) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- e) Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Art. 7 Gemeinderat

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie

- a) Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- b) Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- c) Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- d) Arbeitsvergebungen
- e) Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- f) Beschlussfassung über geringfügige Aenderungen von Wasserbauplänen
- g) Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- h) Erstellen des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- i) Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- k) Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- l) Einreichen von Strafanzeigen.

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Art. 8 Befugnisse der Wasserbaukommission

¹Der Wasserbaukommission obliegen:

- a) Vorbereiten der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- b) Aufstellen des jährlichen Voranschlags
- c) Vorbereiten aller Finanzbeschlüsse
- e) Vorbereiten der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG).
- f) Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- g) Ausarbeiten der Unterhaltsanzeigen
- h) Durchführen des Gewässerunterhalts
- i) Anordnen von Notarbeiten
- k) Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- l) Bearbeiten und Nachführen des Gewässerübersichtsplanes
- m) Erstellen der Bauabrechnungen
- n) Prüfen von wasserbaulichen Begehren.

²Die Aufgaben der Wasserbaukommission werden vom Gemeinderat selber wahrgenommen.

Art. 9 Wasserbauverantwortlicher

Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen für den Wasserbau verantwortlich. Der Verantwortliche wird vom Rat anlässlich der Ressortzuteilung bestimmt.

III. FINANZIELLES

Art. 10 Mittelbeschaffung

¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen, mit Ausnahme von lit. c, zulasten der Gemeinde.

²Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Art. 11 Grundeigentümerbeiträge

¹Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

²Als besonderer Vorteil gelten namentlich der Schutz des Grundstückes selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG) sowie die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet des Grundstückes.

³Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Art. 12 Grundeigentümeranteile

¹Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor belastet.

²Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Art. 13 Bemessungskriterien

¹Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

²Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Art. 14 Anwendung des Beitragsdekretes

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

IV. AUFSICHT DES STAATES

Art. 15 Gewässerkontrolle

¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.

³Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 16 Arbeitsvergebungen

Für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Art. 17 Geringfügige Aenderung Wasserbauplan

¹Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 18 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 19 Strafbestimmungen

¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit Busse bis maximal Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 21 andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Beschluss

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Kriechenwil am 3. Dezember 1993

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegemeinderin:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserbaureglement 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt wurde.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger und im Amtsblatt publiziert, mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt. Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurden nicht erhoben.

Kriechenwil, 10. Januar 1994

Die Gemeindeschreiberin:

GEWÄSSERVERZEICHNIS (orientierende Beilage zum Wasserbaureglement)**Bergmattbächli**

Bächlein aus Entwässerung Stockmatt, Boll, Bergmatt, mit Speisung des Löschwasserbeckens Riesenau und Abfluss in die Saane; soweit ausserhalb des Waldrandes liegend eingedolt.

Bibera

natürlich mäandrierender Bach von regionaler Bedeutung; Stecke auf Gemeindegebiet ab Mühle Schönenbühl bis Gemeindegrenze Liebistorf bzw. Ulmiz

Cheibegrabe

Entwässerungsbächlein aus Gebiet Waldegg und Murihubel (Gemeinde Gammen), eine natürliche Waldschlucht in den Sandseinfelsen bildend, Zuflüsse ausserhalb der Schlucht eingedolt, Abfluss in Saane über Gemeindegebiet Laupen eingedolt

Grabenbächli

Entwässerungsbächlein aus Gebiet Graben/ südliches Oberdorf mit Abfluss in die Saane auf Gemeindegebiet Laupen; soweit ausserhalb des Waldes liegend eingedolt

Häuselweid-/Fluhbächli

Entwässerungsbächlein aus Agrarland Schlatt/Dicki, Abfluss über Sandsteinflühe in Saane; oberhalb der Flühe im Agrarland eingedolt

alte Lättgrube

ehemalige Lehmgrube der Ziegelei Kriechenwil, Zuflüsse aus Entwässerungsgräben im östlichen Teil des Staatswaldes, Abfluss in Drainage Dähliegge

Löschwasserbescken Oberdorf (unterirdischer, künstlicher Weiher)

unterirdischer Feuerwehrweiher im Oberdorf, wird mit Leitungswasser aus Hydrant periodisch aufgefüllt, kein natürlicher Zu- und Abfluss

Löschwasserbecken Riesenau (unterirdischer, künstlicher Weiher)

unterirdischer Feuerwehrweiher, von Wasser aus Bergmattbächlein wird Löschreserve laufend erneuert (Durchfluss)

Riesenaubächli

Entwässerungsbächlein aus Agrarland westlich der Riesenaustrasse mit Abfluss via Sauberwasserableitung Zelgli in Saane; ausserhalb des Waldes eingedolt.

Röseliackerbächli

Bächlein aus Entwässerung Röseliwald zwischen Röseliweid und Schönenbühlstrasse, soweit ausserhalb des Waldes eingedolt, Abfluss via Röseliacker in Bibera

Röseliseelein

natürlicher Waldsee in Geländesenke im Röseliwald, inkl. Zuflüsse aus Agrarland in Kleinbösing, ohne oberirdische Abflüsse

Röseliwaldbächlein

Entwässerungsbächlein im Röseliwald südlich von Tromsigweg, Abfluss auf Gemeindegebiet von Gurmels

Saane

Flusslauf, soweit auf Gemeindegebiet liegend, zwischen Gemeindegrenze Kleinbösing, Bösing und Laupen; Wasserbaupflicht dem Wasserbauverband untere Saane übertragen.

Staatswaldbächlein

verschiedene Entwässerungsbächlein im Staatswald und in der Hafematt, soweit ausserhalb des Waldes liegend eingedolt






Süderenbach

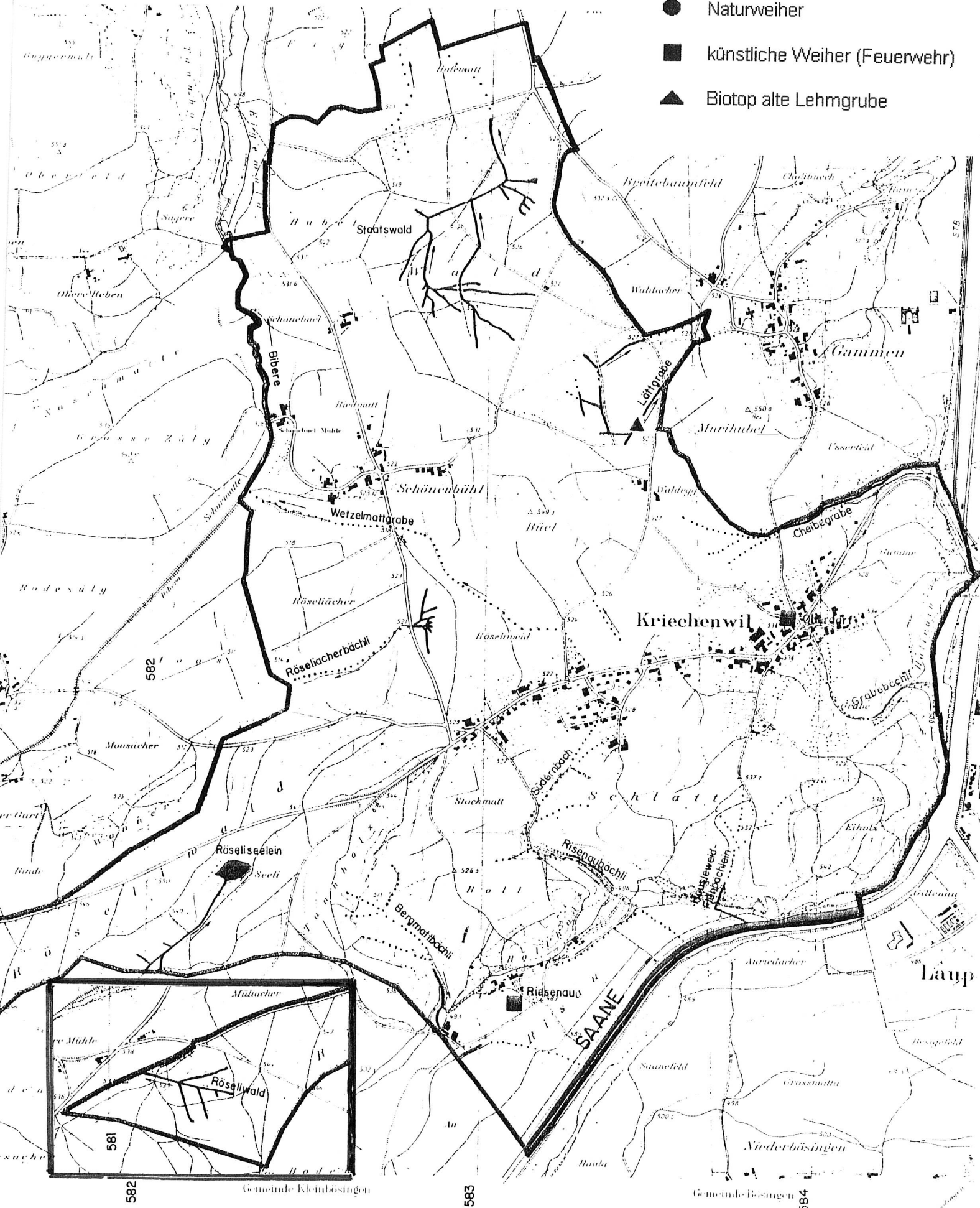
Entwässerungsbäche aus Gebiet Süderen, Schlatt, Abfluss in Saane, auf ganzer Strecke eingedolt, mit Entwässerungsleitung Sauberwasser Zelgli teilweise zusammengelegt.

Wetzelmattgraben

eingedolter Bach von Wetzelmatt entlang Büel/Röseliacker in Bibera

GEMEINDE KRIECHENWIL PLAN DER GEWÄSSER

-  offen fließende Gewässer
-  eingedolte Gewässer
-  Naturweiher
-  künstliche Weiher (Feuerwehr)
-  Biotop alte Lehmgrube



STICHWORTVERZEICHNIS

	Art.	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1 ff.	2
Anlagen	4	2
Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes	14	4
Anstösser, Duldungspflicht	5	2
Anstösser, Beiträge	11/12	4
Arbeitsvergebungen	16	5
Aufsicht des Staates	15ff.	4
Arbeitsvergebungen	16	5
Aufgaben	1	2
Bauten und Anlagen	4	2
Bemessungskriterien	13	4
Beschluss der Gemeindeversammlung		6
Beschwerderecht	18	5
Duldungspflicht der Anstösser	5	2
Finanzielles	10 ff.	4
Gemeinderat	7	3
Genehmigungsvermerke		7
geringfügige Aenderung Wasserbauplan	17	5
gesetzliche Grundlagen	21	5
Gewässerkontrolle	15	4
Grundeigentümerbeiträge; Grundsatz	11	4
Grundeigentümeranteile	12	4
Inhaltsübersicht		1
Inkrafttreten	20	5
Meldepflicht	3	2
Mittelbeschaffung	10	4
Organisation	6 ff.	3
Räumliche Begrenzung	2	2
Rechtliches	17ff.	5
Schlussbestimmungen	20 ff.	5
Strafbestimmungen	19	5
Stimmberechtigte	6	3
Wasserbauplan, Erlass	6	3
Wasserbauplan, geringfügige Aenderung	17	5
Wasserbaukommission, Aufgaben	8	3
Wasserbauverantwortlicher, Aufgaben	9	3
Wasserbauverantwortlicher, Wahl	7	3
Widerhandlungen	19 ff.	5
Zweck	1	2